

# Stellungnahme

## der Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands

### zur Evaluierung der kirchlichen Datenschutzgesetze (KDG und KDR-OG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) sehen eine Evaluierung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten (24. Mai 2018) vor (§ 58 KDG – die Nummerierung der beiden Gesetze ist identisch, daher wird im folgenden nur auf das KDG verwiesen). Die Gesellschaft katholischer Publizisten Deutschlands (GKP) legt im folgenden eine Stellungnahme zur Evaluierung vor.

Schwerpunkt sind dabei die beiden Themenbereiche Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus sowie die Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts in Vereinen und Verbänden. Die Vorschläge beschränken sich auf Regelungen, die vom kirchlichen Gesetzgeber auch tatsächlich geändert werden können. Auf Vorschläge für grundsätzliche Änderungen, die den von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für das kirchliche Datenschutzrecht verlangten Einklang (Art. 91 Abs. 1 DSGVO) gefährden könnten, wurde verzichtet.

## § 4 Begriffsbestimmungen

**Zu Nr. 2, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“:** Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sowie Gesundheitsdaten fallen zurecht und im Einklang mit der DSGVO unter die besonders geschützten Kategorien. In der Praxis treten jedoch regelmäßig Zweifel auf, ob bereits bei einfachen Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen biometrische Daten oder Gesundheitsdaten vorliegen. Nach herrschender Meinung ist das nicht der Fall (vgl. dazu beispielsweise [Europäischer Datenschutzausschuss: Guidelines 3/2019](#) on processing of personal data through video devices, Rn. 60 und 61; [Erwägungsgrund 51 DSGVO](#)), das ist aus dem Gesetz aber nicht direkt ablesbar.

**Änderungsvorschlag:** Die Begriffsbestimmung wird um eine an Erwägungsgrund 51 DSGVO angelehnte Formulierung ergänzt: „Die Verarbeitung von Lichtbildern, Audio- und Videoaufnahmen stellt nur dann eine Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten dar, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.“

**Zu Nr. 24, „Beschäftigte“:** Der Begriff „Beschäftigte“ wird im folgenden in § 31 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und § 36 (Betrieblicher Datenschutzbeauftragter) als Kenngröße herangezogen. Daraus folgt, dass Stellen mit vielen Ehrenamtlichen, aber kaum Hauptamtlichen (wie es in vielen Vereinen und Verbänden der Fall ist) eventuell nicht erfasst werden, obwohl es dem Sinn der Regelungen entsprechen würde, wenn auf Ehrenamtliche abgehoben würde.

**Änderungsvorschlag:** Ergänze „j) Ehrenamtliche in Fällen, in denen dieses Gesetz auf die Anzahl der Beschäftigten abhebt.“

## § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Zu Absatz 1 lit. f):** Bei der Formulierung „Wahrnehmung einer Aufgabe [...], die im kirchlichen Interesse liegt“ ist unklar, welche Stellen sich auf diese Rechtsgrundlage berufen können. In Anlehnung an die Bestimmungen der DSGVO liegt nah, dass damit die Verarbeitungen kirchlicher Behörden auf gesetzlicher Grundlage gemeint sind. Entsprechende erläuternde Regelungen wie in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO fehlen jedoch.

Denkbar wäre auch, zu überprüfen, ob es tatsächlich eine eigene Rechtsgrundlage „kirchliches Interesse“ braucht, die in der Praxis derzeit wohl meist ohnehin wie die Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ angewendet wird. Die aus der DSGVO übernommene Bestimmung, dass sich öffentlich-rechtlich organisierte Stellen nicht auf berechtigtes Interesse berufen können, kann wegfallen: Sie ergibt nur bei staatlichen Behörden Sinn, die im Unterschied zu öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stellen keine Grundrechtsträger sind.

**Änderungsvorschlag:** § 6 KDG wird um einen weiteren Absatz ergänzt, der regelt, welche Stellen sich unter welchen Bedingungen auf die Rechtsgrundlage „kirchliches Interesse“ berufen können. Inhaltlich kann sich dieser Absatz an Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO anlehnen. Alternativ könnte auch „kirchliches Interesse“ ganz gestrichen werden und in § 6 Abs. 1 lit. g) integriert werden, indem dort Satz 2 gestrichen wird.

## § 8 Einwilligung

**Zu Absatz 2:** Das grundsätzliche Schriftformerfordernis, von dem nur aufgrund „besonderer Umstände“ abgewichen werden kann, sorgt für Rechtsunsicherheit, insbesondere in Kontexten, in denen Einwilligungen online eingeholt werden. Dort wird regelmäßig auf die Schriftform verzichtet, es ist unklar, ob sich „besondere Umstände“ auf echte Ausnahmesituationen oder auch auf solche generelle Ausnahmen beziehen. Es ist nicht ersichtlich, warum im kirchlichen Recht eine von Art. 7 Abs. 1 DSGVO abweichende Regelung getroffen werden muss.

**Änderungsvorschlag:** Die Formulierung aus Art. 7 Abs. 1 DSGVO wird übernommen: „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“

## § 51 Geldbußen

**Zu Abs. 6:** Es ist nicht verständlich, warum öffentlich-rechtliche Stellen der verfassten Kirche von Bußgeldern ausgenommen sind, insbesondere, da gerade in Diözesen und Kirchengemeinden mit die meisten und heikelsten Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Die massive Besserstellung der am professionellsten aufgestellten und

ausgestatteten kirchlichen Stellen insbesondere gegenüber oft rein ehrenamtlich getragenen Vereinen und Verbänden ist nicht nachvollziehbar. Es sollte im Eigeninteresse der Kirche liegen, dass sie durch eine Unterwerfung unter alle Aspekte der von ihr selbst gesetzten Datenschutzregeln nach außen und innen zeigt, dass sie den Schutz personenbezogener Daten ernst nimmt.

**Änderungsvorschlag:** Abs. 6 ersatzlos streichen.

## § 55 Datenverarbeitung durch die Medien

**Zu Abs. 1 S. 1:** Die Formulierung des Medienprivilegs wurde aus den Formulierungen des BDSG (alt) und der Pressegesetze der Länder übernommen. Damit darf die geltende Rechtsprechung des BGH zum Medienprivileg auch für die Interpretation von § 55 KDG herangezogen werden. Das bedeutet insbesondere, dass das kirchliche Medienprivileg nicht für kirchliche Pressestellen und Verbandspublikationen ohne organisatorisch eigenständige Redaktionsorganisation angewandt werden kann (vgl. dazu Ullrich in Sydow: Kirchliches Datenschutzrecht, Baden-Baden/Freiburg 2020, § 55, Rnn. 5, 7).

Die Absicht des Gesetzgebers scheint es gewesen zu sein, das kirchliche Medienprivileg aber auch auf Pressestellen und kirchliche Publikationen wie Pfarrbriefe zu erstrecken, wie sich aus der [FAQ-Liste der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchlichen Datenschutz](#) ergibt (Nr. 13). Mit einer entsprechenden Änderung würde zwar von der Rechtsprechung des BGH im kirchlichen Bereich abgewichen werden. Art. 85 DSGVO eröffnet dem nationalen und damit auch dem kirchlichen Gesetzgeber jedoch einen weiten Spielraum. Gemäß [Erwägungsgrund 153](#) S. 7 DSGVO sind zudem „Begriffe wie Journalismus“ weit auszulegen, um „der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen“. Damit wäre eine entsprechende Abweichung vom nationalen Recht europarechtlich zulässig.

**Änderungsvorschlag:** Abs. 1 wird um eine Formulierung in Anlehnung an die DBK-FAQ-Liste ergänzt: „Journalistisch-redaktionelle Zwecke umfassen die Kerntätigkeiten der kirchlichen Pressestellen und der verbandlichen und gemeindlichen Publizistik. Dabei ist im Zweifelsfall beitragsbezogen zu urteilen.“

**Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes (bisher nicht geregelt):** Im Zuge der Rechtssicherheit für den Umgang mit Fotografien wäre es wünschenswert, die Weitergeltung des Kunsturhebergesetzes (die für den Bereich der DSGVO beispielsweise durch eine Stellungnahme des Bundesinnenministeriums bejaht, unter anderem von den katholischen Datenschutzaufsichten jedoch nur teilweise angenommen wird) explizit zu regeln. Aufgrund der weiten Auslegung von Art. 85 DSGVO (siehe oben) dürfte eine entsprechende Regelung europarechtlich zulässig sein.

**Änderungsvorschlag:** Die Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes wird in einem eigenen Absatz geregelt, der auf alle Verarbeitungen (nicht nur Veröffentlichung und Verbreitung) abhebt: „Die Regelungen des Kunsturhebergesetzes sind für die Verarbeitung von Foto- und Videoaufnahmen anwendbar.“

**Übertragung und Aufnahme von Gottesdiensten (bisher nicht geregelt):** Anders als das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) kennt das KDG keine eigene Norm zur Übertragung

und Aufnahme von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen. Im Zuge der Rechtsklarheit wäre eine entsprechende Norm wünschenswert, die rechtssystematisch unter den Regelungen des Medienprivilegs angeordnet werden sollte. Aufgrund der weiten Auslegung von Art. 85 DSGVO (siehe oben) dürfte eine entsprechende Regelung europarechtlich zulässig sein.

**Änderungsvorschlag:** Die Formulierung aus § 53 DSG-EKD wird als eigener Absatz an § 55 KDG angefügt und um eine Regelung zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergänzt: „Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden. Dabei sind Bereiche auszuweisen, die von der Aufzeichnung ausgenommen sind.“

## Verteiler

- Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)
- Ständige Arbeitsgruppe Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des VDD
- Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz
- Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten
- Deutsche Ordensobernkongferenz

## Kontakt

Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands e.V.  
Johann-Heinrich-Lieth-Str. 12  
51515 Kürten  
info@gkp.de

Inhaltlich zuständiges Mitglied des Vorstands: Felix Neumann, felix.neumann@gkp.de